

RS Vwgh 1995/11/16 94/07/0167

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.11.1995

Index

L66501 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Burgenland

10/07 Verwaltungsgerichtshof

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §10 Abs3;

FIVfGG §3;

FIVfLG Bgl 1970 §11 Abs2;

FIVfLG Bgl 1970 §14 Abs1;

VwGG §28 Abs1 Z4;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Im (als Beschwerdepunkt geltend gemachten) Recht auf Unterbleiben der Aufnahme eines im Eigentum des Bf stehenden Grundstückes in den Besitzstandsausweis und in seinem Recht auf richtige (höhere) Bewertung dieses seines Grundstückes im Bewertungsplan kann der Bf nicht verletzt sein, wenn er in Wahrheit nicht Eigentümer des betreffenden Grundstückes ist.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994070167.X01

Im RIS seit

25.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at